



LANDKREIS GÜNZBURG

Vormundschaft für Minderjährige

Eltern verunglücken tödlich, plötzlich sind die minderjährigen Kinder ohne gesetzliche Vertretung. Selbst noch minderjährige Mädchen werden Mutter. Wer übernimmt die gesetzliche Vertretung und wird Vormund?

Die bestellte Vormundschaft

Eine vom Gericht bestellte Vormundschaft kann nur für Minderjährige angeordnet werden. An Stelle der Eltern ist der Vormund gesetzlicher Vertreter des Kindes. Er hat z. B. folgende Aufgaben:

- das Aufenthaltsbestimmungsrecht,
- die Gesundheitsorge,
- die Vermögensverwaltung.

Voraussetzung:

Der Minderjährige steht nicht unter elterlicher Sorge (Tod der Eltern, Entzug der elterlichen Sorge durch das Gericht).

Die Eltern können als Ausfluss des elterlichen Sorgerechts und in der Form eines Testamentes einen Vormund benennen.

Die Vormundschaft endet mit der Volljährigkeit.

Die gesetzliche Vormundschaft

Eine gesetzliche Amtsvormundschaft des Jugendamtes tritt mit der Geburt eines Kindes für dieses Mädchen bzw. diesen Jungen ein, wenn die Mutter selbst minderjährig und unverheiratet ist.

In diesem Fall ist das Jugendamt vor allem für die Feststellung der Vaterschaft und die Regelung des Kindesunterhaltes für das Neugeborene zuständig.

Die Amtsvormundschaft endet mit der Volljährigkeit der Kindesmutter.

Sonderfall Adoption

Geben Eltern ihr Kind zur Adoption frei, so geben sie damit auch automatisch die Personensorge ab. Für die Dauer der „Adoptionspflege“ wird das Jugendamt Vormund für das minderjährige Kind.

Das Vormundschaftsgericht verfügt die Anordnung einer Vormundschaft und überwacht die Ausführung.

Die Führung der Vormundschaft kann auch von einer geeigneten Einzelperson übernommen werden.